Freistaat Thüringen

Landesverwaltungsamt

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Gegen Empfangsbestätigung
Stadt Eisenach
Frau Oberbürgermeisterin
Katja Wolf o.V.i.A.
Markt 1
99817 Eisenach

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Bernd Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321247
Telefax 0361 57-3321031

Bernd.Hoffmann@tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
Antrag vom 18.06.2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
240-1501-01/20-EA

Weimar
23.09.2020

Antrag der Stadt Eisenach vom 18.06.2020 auf Gewährung einer Bedarfszuweisung nach § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 12.02.2018 (GVBl. S. 9) i. V. m. Bst. A. Ziffer 4.5 VV-Bedarfszuweisungen in der Fassung vom 05.12.2017

Aufgrund des o.g. Antrages der Stadt Eisenach erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt auf der Grundlage des § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) folgenden

Bescheid:

1. Der Stadt Eisenach wird nach § 24 ThürFAG eine Bedarfszuweisung für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 7.061.475 EUR zur Haushaltskonsolidierung gewährt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Am 18.06.2020 beantragte die Stadt Eisenach die Gewährung einer Bedarfszuweisung gemäß § 24 ThürFAG für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 10.530.998 EUR zur Haushaltskonsolidierung. Die Antragssumme entspricht dem voraussichtlichen Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2020.

Neben dem Antrag gemäß Formblatt wurde die vom Stadtrat am 09.06.2020 beschlossene und von der Rechtsaufsichtsbehörde am 22.09.2020 genehmigte 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (Beschluss-Nr. StR/0159/2020) für das Jahr 2020 vorgelegt. Eingereicht wurden außerdem die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 sowie die Finanzplanung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorliegenden Verwaltungsakte Bezug genommen.

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungs-amt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

II.

1. Gemäß Bst. A. Ziffer 4.5 VV-Bedarfszuweisungen in der Fassung vom 05.12.2017 ist das Thüringer Landesverwaltungsamt die für die Bearbeitung der Anträge nach § 24 ThürFAG zuständige Bewilligungsbehörde.

2. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben. Im Übrigen war er abzulehnen.

a) Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG werden Gemeinden und Landkreisen aus dem Landesausgleichsstock Bedarfszuweisungen in Form von Zuweisungen und Liquiditätshilfen zur Verfügung gestellt. Die aus dem Landesausgleichstock zur Verfügung gestellten Mittel sind gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 ThürFAG u. a. bestimmt für die Durchführung einer Haushaltskonsolidierung in kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen.

Maßgeblich für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen ist die mit Rundschreiben R 33 4/2017 des TMIK vom 07.12.2017 bekannt gemachte VV-Bedarfszuweisungen. Soweit in der VV-Bedarfszuweisungen die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes Voraussetzung ist, gilt daneben die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 53 a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) – VV-Haushaltssicherung in der Fassung vom 08.06.2016 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 27/2016, S. 916 ff.).

Danach sind für die Gewährung einer Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung (Bst. B. VV-Bedarfszuweisungen) mit dem Antrag nach Formblatt ein rechtsaufsichtlich genehmigtes Haushaltssicherungskonzept bzw. dessen rechtsaufsichtlich genehmigte Fortschreibung, ein Bewilligungsvorschlag der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sowie die Haushaltssatzung und die Finanzplanung einzureichen.

Diese Voraussetzungen liegen vollständig vor. Die Stadt Eisenach hat alle erforderlichen Unterlagen eingereicht.

b) Abweichend von der beantragten Summe in Höhe von 10.530.998 EUR war nach pflichtgemäßer Ermessensausübung ein Bewilligungsbetrag in Höhe von 7.061.475 EUR festzusetzen, weil ein darüber hinaus bestehender Bedarf im Haushaltsjahr 2020 nicht gegeben ist.

Nach Bst. B. Ziffer 3.2 VV-Bedarfszuweisungen ist die Höhe der Bedarfszuweisung grundsätzlich so zu bemessen, dass die Haushaltskonsolidierung dazu führt, dass am Ende des im Haushaltssicherungskonzept festgelegten Konsolidierungszeitraums das Konsolidierungsziel erreicht wird. Eine Konsolidierung ist dann erreicht, wenn kurzfristig die Gewährleistung oder Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde sichergestellt wird und mittelfristig die Gemeinde in die Lage versetzt wird, die nach § 53 ThürKO bzw. § 3 ThürKDG gesetzlich bestehenden Verpflichtungen als Ausdruck einer geordneten Haushaltswirtschaft vollumfänglich zu erfüllen (vgl. Bst. A. Abs. 2 VV-Haushaltssicherung). Indikator einer solchen geordneten Haushaltswirtschaft

ist bei kameral buchenden Gemeinden die Rückführung von aufgelaufenen Altfehlbeträgen zumindest auf Null.

Ein Bedarf in Höhe der Antragssumme besteht zumindest für das Haushaltsjahr 2020 nicht. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen:

Antragssumme	10.530.998 EUR
aa) abzgl. freiwillige Ausgaben im Verwaltungshaushalt soweit > 3,5 %	1.869.523 EUR
bb) abzgl. investive Ausgaben Sporthalle O1	1.600.000 EUR
= bewilligungsfähiger Betrag	**7.061.475 EUR**

zu aa) Gemäß Bst. C. Ziffer 1.2.2.1 VV-Haushaltssicherung wird grundsätzlich eine Auskömmlichkeitsgrenze von 3,5 % für Ausgaben für freiwillige Leistungen in Mittelzentren mit Teilfunktion Oberzentrum zugrunde gelegt.

Der Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt der Stadt Eisenach beläuft sich für freiwillige Leistungen ausweislich des Formulars III. der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2020 auf insgesamt 5.955.633 EUR, was 4,90 % der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes entspräche.
In Anlehnung an das Rundschreiben des TMIK vom 13.08.2012 zur Abgrenzung der Ausgabebedarfe wurde im Rahmen einer detaillierten Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Einnahmen festgestellt, dass sich der Zuschussbedarf der Stadt Eisenach für freiwillige Leistungen ausweislich des Haushaltsplanentwurfs 2020 tatsächlich auf insgesamt 6.721.333 EUR beläuft, was 5,54 % der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes entspricht. Dabei wurden die durch die Stadt Eisenach getätigten zusätzlichen Angaben zu dem Verhältnis von freiwilligen und pflichtigen Anteilen in den Bereichen „Sportstättenbetrieb“ und „Öffentliche Grünanlagen“ beachtet.

Bei der Bemessung der Bedarfszuweisung erfolgte zusätzlich die Anerkennung des der Stadt Eisenach zustehenden Kulturlastenausgleichs entsprechend der VV der Thüringer Staatskanzlei vom 29.08.2018. Danach erhält die Stadt Eisenach zu dem ihr zuzubilligenden Anteil für freiwillige Leistungen des Verwaltungshaushaltes von 3,5 % zusätzlich den Kulturlastenlastenausgleich in Höhe von 603.143 EUR. Dadurch sinkt der prozentuale Anteil der freiwilligen Leistungen an den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes von 5,54 % auf 5,04 %.

Zusammenfassend ergibt sich ausgehend von den geplanten Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes 2020 (=121.390.497 EUR) unter Berücksichtigung der Einnahmen sowie unter Hinzurechnung des Kulturlastenausgleichs insgesamt ein Unterschiedsbetrag von 1.869.523 EUR. Er resultiert aus der Differenz zwischen dem geplanten Zuschussbedarf für freiwillige Aufgaben im Umfang von 5,04 % bzw. 6.118.190 EUR und dem der Stadt zuzubilligenden Zuschussbedarf im Umfang von 3,5 % bzw. 4.248.667 EUR. In der Folge ist die Antragssumme um einen Betrag in Höhe von 1.869.523 EUR zu reduzieren.

zu bb) Der Haushaltsplan 2020 sieht unter der HHSt. 56100.940020 Ausgaben in Höhe von 1,60 Mio. EUR für die Neuplanung einer Wettkampf-, Vereins- und Schulsporthalle im Gebäude O1 und die Projektsteuerung vor. Vom kombinierten Neubau einer Sporthalle mit Berufsschule soll abgesehen werden. Ziel ist der Neubau einer wettkampftauglichen Sporthalle auf dem Gelände des O1 (vgl. Vorbericht zum Haushaltsplan der Stadt Eisenach für das Haushaltsjahr 2020, S. 60). Das sich nach der vorliegenden Kostenschätzung ergebende Gesamtausgabevolumen von 30,663 Mio. EUR ist im Unterabschnitt 56100 veranschlagt. Der Stadtratsbeschluss vom 09.06.2020 (StR/0161/2020) sieht indes unter Nr.5 eine Kostenobergrenze für die Gesamtkosten der Projektrealisierung von 23,00 Mio € vor (Differenz = 7,66 Mio €). Insoweit ist die finanzplanerische Darstellung dieser Maßnahme einnahme- und ausgabeseitig bereits überholt.
Zur Realisierung des Projektes wurde durch das Land eine Unterstützung in Form einer Schuldendiensthilfe über 9 Mio. EUR bewilligt.

Dabei wird die Stadt zur Finanzierung der Maßnahme ermächtigt, Kredite bis zu einer Gesamtsumme von 9 Mio. EUR aufzunehmen, wobei der Schuldendienst (Zins und Tilgung) vom Land getragen und somit refinanziert wird. Die Kreditaufnahme war ursprünglich für das Haushaltsjahr 2019 geplant. Aufgrund der notwendigen Neuausrichtung des Projektes wurde die geplante Kreditaufnahme nunmehr in das Jahr 2020 verschoben. Die geplante Kreditaufnahme ist im Unterabschnitt 91210 veranschlagt. Eine Kreditaufnahme wird - wie im Vorjahr - nur unter Nachweis der Erfüllung der im Zuwendungsbescheid genannten Auflagen und der endgültigen Genehmigung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditbetrages vorgenommen werden können.

Für das Haushaltsjahr 2020 ist eine Zuführung an die allgemeine Rücklage in Höhe von 9 Mio. EUR geplant. Diese resultiert nicht aus einer Erwirtschaftung aus eigener Kraft, sondern ausschließlich aus der geplanten Kreditaufnahme (HH-Stelle 91210.37710) in Höhe von 9 Mio. EUR für das Projekt "Wettkampf-, Vereins- und Schulsporthalle". Die Mittel sollen der allgemeinen Rücklage zugeführt und zur Finanzierung der Investitionsmaßnahme in den Haushaltsjahren 2021 ff. sukzessive entnommen werden. Allerdings fallen bereits im Jahr 2020 Ausgaben für diese Investitionsmaßnahme in Höhe von 1,60 Mio. EUR an. Aufgrund der Nachrangigkeit von Bedarfszuweisungen gemäß Bst. A Ziffer 2 Satz 1 VV-Bedarfszuweisungen sind die Mittel aus der Kreditaufnahme vorrangig einzusetzen. In Höhe von 1,60 Mio. EUR ergibt sich somit ein bedarfsmindernder Abzug.

Mit der bewilligten Bedarfszuweisung wird ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung der Stadt Eisenach geleistet.
Gegenstand der Bewilligung ist gemäß Bst. A Ziffer 4.5 VV-Bedarfszuweisungen ausschließlich das Haushaltsjahr 2020.

Insofern ist die Darstellung zukünftiger Bedarfszuweisungen in der 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zwar möglich, führt aber nicht zu einer rechtlichen Bindung der Bewilligungsbehörde im Hinblick auf weitere Bewilligungen. Diese sind jeweils der dann aktuellen Haushaltssituation der Stadt Eisenach, den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Freistaats Thüringen und den jeweiligen rechtlichen Grundlagen unterworfen.

Die Stadt Eisenach sollte in den Folgejahren weiterhin einer strikten Haushaltsdisziplin unterliegen und neue zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen prüfen und beschließen, um eine Konsolidierung zu erreichen. Ob und inwieweit weitere Bedarfszuweisungen in den Folgejahren erfolgen, wird durch diese Bewilligung nicht vorgegeben. Die Bewilligung erfolgt in jedem Haushaltsjahr in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

c) Nach alledem ist dem Antrag nur im tenorierten Umfang stattzugeben, darüber hinaus ist er abzulehnen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz.

Hinweise:

1. Die Bewilligung der Bedarfszuweisung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Eine Rücknahme des Bewilligungsbescheides und Rückforderung der Bedarfszuweisung bleibt vorbehalten, falls nachträglich Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten festgestellt werden, die für die Bemessung der Bedarfszuweisung von Bedeutung waren und bereits im Zeitpunkt der Bewilligung vorlagen; insoweit wird auf § 48 ThürVwVfG verwiesen.

2. Der Widerruf des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung bleibt für den Fall vorbehalten, wenn sich im Nachhinein die Voraussetzungen ändern, unter denen die Bedarfszuweisung gewährt wurde; insoweit wird auf die Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 und Abs. 3 ThürVwVfG verwiesen. Außerdem wird die Antragstellerin ausdrücklich auf das Prüfungsrecht durch die Rechtsaufsichtsbehörde und den Thüringer Rechnungshof hingewiesen.

3. Die Auszahlung der Bedarfszuweisung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag

enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben.

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen ausreichend Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag

E. Härtel

Ekaterina Härtel

Anlage: Empfangsbestätigung, Rechtsmittelverzicht, Bankdatenblatt